

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Haselünne entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5a Abs. 4 bis 8 NGO.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Haselünne vom 20.03.1997 außer Kraft.

Haselünne, den 30.03.2006

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister